SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 89

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 89, umfassend das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 28.06.2024 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet Flurstück Nr. 675/4 (teilweise), Gemarkung Mögeldorf, südöstlich der Vorchtelstraße, Satzung der Stadt Nürnberg vom 31.07.2024 Amtsblatt (Seite 283), wird um ein Jahr verlängert. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 11.07.2024 spätestens mit Ablauf des 01.08.2027 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister